

2530 099

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 240/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Eleanor S [REDACTED] geb. N[REDACTED],

● F[REDACTED]., E[REDACTED], O[REDACTED], Canada,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. März 1975 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 13. Oktober 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Klägerin macht einen von ihrem Ehemann ererbten Gesundheitsschadensanspruch geltend, der auf in Czernowitz erlittene Verfolgungsmaßnahmen gestützt wird. Die Behörde lehnte den Anspruch ab. Das Landgericht sprach ein Heilverfahren wegen Depressions- und Angstzuständen bis zum 31. Dezember 1948 und eine Kapitalentschädigung von 4.708,41 DM zu. Die auf weitergehende Entschädigung gerichtete Berufung der Klägerin blieb erfolglos.

Der Berufungsrichter stellt fest, Rumänien sei während des Zweiten Weltkrieges stets ein in seiner Judenpolitik unabhängiger souveräner Staat geblieben. Diese dem Tatrichter

obliegende Beurteilung (BOH RnV 1969, 418) wirft keine Rechtsfragen auf.

Die Beschwerde meint, die Folgen der jüdenfeindlichen Handlungen des rumänischen Staats seien deshalb zu entschädigen, weil das Deutsche Reich durch die Eroberung der Nordbukowina die unter dem Sowjetregime unverfolgt lebende jüdische Bevölkerung in seine Gewalt gebracht und durch die nachfolgende Preisgabe an die rumänische Staatsgewalt unter Mißachtung der völkerrechtlichen Schutzpflicht der Besatzungsmacht die Verfolgung ermöglicht habe. Dem kann nicht gefolgt werden, und auch auf die weiteren völkerrechtlichen Erwägungen der Beschwerde kommt es nicht an (BOH RnV 1974, 74). In den Entscheidungen RnV 1958, 142 Nr. 19; 1960, 303; 1962, 116; 449; 1962, 358 Nr. 16; 1964, 347; 1968, 168 hat der Bundesgerichtshof nicht schon dann ein Einstehenmüssen für fremdstaatliches Unrecht angenommen, wenn dieses durch eine deutsche Maßnahme ermöglicht worden ist, sondern nur dann, wenn eine nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahme gemäß § 2 BEG, der eine Drohung damit gleichsteht, die Schädigung durch den ausländischen Staat adäquat herbeigeführt hat.

Der Berufungsrichter stellt fest, dem Erblasser sei fünf bis sieben Wochen lang im Ghetto Czernowitz die Freiheit entzogen worden. Er hält es für ausgeschlossen, daß dieser kurze Ghettoaufenthalt, der nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 BEG als deutsch veranlaßt gilt, ein dauerndes psychisches Leiden hervorgerufen habe und verneint auch für die vom Erblasser auf die Verfolgung zurückgeführten organischen Leiden die Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs. Einer weiteren Freiheitsentziehung sei der Erblasser

nicht ausgesetzt gewesen. Haftähnliche Lebensbedingungen seien nicht feststellbar. Deshalb begründeten die rumänischen Unrechthandlungen - abgesehen von der Inhaftierung im Ghetto - keinen Anspruch auf Entschädigung. Das wirft keine Rechtsfragen auf. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist beachtet. Daß die Angst vor einer deutsch veranlaßten Freiheitsentziehung durch einen ausländischen Staat eine Entschädigung für gesundheitliche Schäden nicht begründen kann, hat der Bundesgerichtshof RZW 1974, 113 entschieden.

Soweit die Beschwerde Verstöße des Berufungsgerichts gegen das Verfahrensrecht sieht, können diese nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht zur Zulassung der Revision führen (BGH RZW 1967, 281 Nr. 33; 431); rechtsgrundsätzliche Fragen stellen sich insoweit nicht.

Dr. Thum

Pertmann